

Statuten

Militär-Sanitäts-Verein Zürich

2025

**Schweizerischer
Militär-Sanitäts-Verband
MSV Zürich**



S t a t u t e n

des Militär-Sanitäts-Verein Zürich

Gegründet 1881

Art. 1 Name und Sitz

- Der Militär-Sanitäts-Verein Zürich (MSVZ) ist ein Verein gemäss Zentralstatuten des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV) und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat sein Rechtsdomizil in Zürich.
- Der MSVZ ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein. Er ist eine gemeinnützige Organisation und strebt nicht nach Gewinn.
- Der MSVZ ist Mitglied des SMSV und anerkennt dessen Strategie, Vision, Statuten und Reglemente.

Art. 2 Ziel und Zweck

- Praktische und theoretische Ausbildung der Mitglieder im Bereich der Laienrettung
- Schulung und Unterstützung des Kaders auf allen Stufen
- Förderung der Jugendarbeit
- Durchführung von Sanitätsdiensten
- Durchführung von Kursen
- Anerkennung der Grundsätze des Roten Kreuzes

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Per Vorstandsbeschluss können Funktionär:innen des Vereins für das laufende Vereinsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Vollmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die sich dazu entscheiden, den Verein nur ideell und finanziell zu unterstützen.

Vollmitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das zum Zeitpunkt des Austritts laufende Vereinsjahr im vollen Umfang geschuldet.

Mitglieder, die der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Verein Schaden zufügen, können durch GV-Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des MSVZ sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt, das Datum wird im Jahresprogramm publiziert. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung publiziert wurde. Elektronisch versandte

Einladungen sind gültig. Anträge müssen schriftlich und begründet spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Das GV-Protokoll ist nach der Durchführung schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder zu versenden.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Sitzungsleitung & Personen, welche die Stimmen zählen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Mitgliederbeitrages
- Wahlen
 - des Vorsitzes (Präsidium)
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Entscheid über Ausschlussrekurse

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Vorgaben im Artikel „Auflösung“.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Abstimmungen das einfache Mehr, wobei der Vorsitz oder in dessen Abwesenheit die Sitzungsleitung den Stichentscheid fällt.

Zuständig für eine Statutenänderung ist die Generalversammlung. Das erforderliche Mehr beträgt $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich vor der Delegiertenversammlung des SMSV statt, das Datum wird im Jahresprogramm publiziert. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung publiziert wurde. Elektronisch versandte Einladungen sind gültig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Das MV-Protokoll wird den Delegierten zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Sitzungsleitung & Personen, welche die Stimmen zählen
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung SMSV
- Beschlussfassung für die Delegiertenversammlung SMSV

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Abstimmungen das einfache Mehr, wobei der Vorsitz oder in dessen Abwesenheit die Sitzungsleitung den Stichentscheid fällt.

Art. 10 Vorstand

Artikel 10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- Vorsitz (Präsidium)
- Kassier:in
- Protokollführer:in
- Leitung Ausbildung

Weitere Funktionen können auf einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder verteilt werden.

Darunter fallen zum Beispiel: Sanitätsdienst, Kurswesen, Materialwesen, usw.

Artikel 10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 10.3 Wahl/ Konstitution des Vorstandes

Der Vorsitz wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 10.4 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf zwei Jahren gewählt und ist für weitere Amtsdauern wählbar.

Artikel 10.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorsitz oder in dessen Abwesenheit die Sitzungsleitung hat den Stichtentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Artikel 10.6 Unterstützung

Zur Vorstandssitzung können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Artikel 10.7 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Für Rechtsgeschäfte des Vereins zeichnen zu zweit Vorsitz oder Vizevorsitz mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

In Finanzangelegenheiten zeichnet der oder die Kassier:in allein.

Alle Vorstandsmitglieder besitzen eine Handlungsvollmacht zur Unterschriftsberechtigung im alltäglichen Bereich der eigenen Tätigkeit.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern: 1. Revisor:in, 2. Revisor:in und Ersatzrevisor:in

Der Wahlturnus beträgt zwei Jahre. Nach zwei Jahren scheidet der:die erste Revisor:in aus. Der:die zweite Revisor:in und Ersatzrevisor:in rücken nach. Es wird ein:e neue:r Ersatzrevisor:in gewählt.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle ist berechtigt jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Vorname, Handynummer und E-Mail-Adresse werden vereinsintern veröffentlicht. Alle weiteren Mitgliederdaten werden nur dann bekanntgegeben, wenn eine Funktion im Verein dies benötigt oder eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Einzig zuhanden des SMSV werden die zwingend eingeforderten Daten wie Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer herausgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 15 Auflösung

Der MSVZ kann nicht aufgelöst werden, solange sieben Einzelmitglieder den Fortbestand wünschen und gewillt sind, sich dafür persönlich einzusetzen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der MSVZ, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. März 2025 angenommen, vom Zentralvorstand SMSV genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

MILITÄR-SANITÄTS-VEREIN ZÜRICH

Zürich, den 26. März 2025



Der Präsident
Philippe Jenny

Zürich, den 26. März 2025



Der Aktuar
Michael Wirth

Die vorliegenden Statuten sind vom Zentralvorstand des SMSV genehmigt worden.

SCHWEIZERISCHER-MILITÄR-SANITÄTS-VERBAND

Bern, den 19. Dezember 2024



Vize-Zentralpräsidentin
Major RKD Franziska Briggen

Bern, den 19. Dezember 2024



Leiterin Geschäftsstelle SMSV
Ruth Beutler